

GESCHÄFTSORDNUNG

des Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V.

Vorbemerkung

Vereinsaktivitäten vom Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland (kurz: SEND) regelt die Satzung. Die Geschäftsordnung vom 13. Januar legt den Fokus auf die Regionalgruppen, für deren Ausgestaltung Leitlinien festgelegt werden. Weitere Themen sollen im Laufe des Jahres ergänzt werden.

Allgemeiner Teil

1. In jedem Bundesland kann sich in Abstimmung mit dem Vorstand eine Regionalgruppe als rechtlich unselbstständige Untergliederung des Vereins bilden.
2. Ziel der Regionalgruppen ist die Verfolgung des Vereinszwecks, insbesondere die Vernetzung der Mitglieder auf regionaler Ebene, Bildung und Aufklärung auf kommunaler & landespolitischer Ebene, die Durchführung von gemeinsamen Projekten, die Förderung von Social Entrepreneurship und die Stärkung der Sichtbarkeit von Social Entrepreneurship auf regionaler Ebene.

I. Zugehörigkeit zu den Regionalgruppen

1. Alle Mitglieder von SEND können wählen, in welcher/n Regionalgruppen sie dabei sein wollen. Dabei können Mitglieder, auf Basis ihrer regionalen Zugehörigkeit (Sitz der Organisation, Wohnort, Wirkungsschwerpunkt) auch mehr als eine Regionalgruppe wählen. Eine Regionalgruppe wird von 1 bis 2 ehrenamtlichen Regionalgruppensprecher:innen koordiniert. Auch Nicht-Mitglieder können an Treffen der Regionalgruppen teilnehmen.
2. Alle Aktivitäten der Regionalgruppen sollen auf die Ziele von SEND einzahlen. Dabei entscheidet jede Regionalgruppe gemeinsam mit dem SEND Hauptamt, auf welche Aktivitäten sie den Fokus in ihrer Region legen möchte. Die Regionalgruppe spiegelt die Positionen von SEND wider.
5. Die Regionalgruppensprecher:innen geben der Regionalgruppen nach außen ein Gesicht, sind Ansprechpartner:innen für den Vorstand und das hauptamtliche team von SEND, die Mitglieder der Regionalgruppe sowie alle Interessierten. Sie fungieren als Multiplikator:innen und gestalten das Engagement von SEND auf regionaler Ebene aktiv mit.

II. Wahlen und Rolle der Regionalgruppensprecher:innen

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Sitz oder ein Büro/ eine Filiale (Wirkungsschwerpunkt) in dem Bundesland der Regionalgruppe haben (Einzelfallprüfung über Hauptamt und Vorstand). Auf Regionalgruppen-Ebene bedeutet das, dass Mitglieder für mehrere Regionalgruppen abstimmen können.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht.
3. Alle Fördermitglieder, die ihren Sitz oder ein Büro/ Filiale (Wirkungsschwerpunkt) im Bundesland haben, haben passives Wahlrecht, können sich also als Regionalgruppensprecher:in zu Wahl stellen, selbst aber keine Stimme abgeben.

4. Wahlmodus ist Einzelstimme, d. h. die Wählenden haben bis zu zwei Stimmen und können pro Kandidat:in jeweils eine Stimme abgeben. Es ist auch möglich, nur eine Stimme abzugeben oder sich ganz zu enthalten. Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

5. Gewählt werden 1 bis max. 2 Regionalgruppensprecher:innen für die Dauer von 2 Jahren. Legt ein:e Regionalgruppensprecher:in vor Ablauf der Amtsdauer das Amt nieder, kann der/ die Kandidat:in mit der nächsthöchsten Stimmzahl nachrücken.

6. Die Abstimmung kann online oder vor Ort durch offene oder geheime Abstimmung erfolgen. Der Abstimmungsmodus und Fristen werden vom Hauptamt festgelegt.